

60
Frd. B. Beh. n
27.4.95
67/K

B e k a n n t m a c h u n g

Satzung der Stadt Fröndenberg über Vorhaben im bebauten Bereich
"Zur Mark" - Ortsteil Ostbüren - im Außenbereich

Der Rat der Stadt Fröndenberg hat am 22.02.1995 die Außenbereichssatzung "Zur Mark" gemäß § 4 Abs. 4 des Wohnungsbauerleichterungsgesetzes in der Neufassung vom 28.04.1993 (BGBl. I S. 622) beschlossen.

Der Geltungsbereich der Satzung wird im Norden von der Straße "Zur Mark" und im Süden eine Bautiefe südlich der Straße "Auf der Höhe" begrenzt.

Die Satzung wurde gemäß § 34 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 22 Abs. 3 BauGB der Bezirksregierung Arnsberg angezeigt. Die Bezirksregierung hat mit Verfügung vom 10.04.1995 - Az.: 35.2.2-3-UN/1/92 - bestätigt, daß bei der Aufstellung der Satzung Rechtsvorschriften nicht verletzt wurden.

Hinweise:

Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, die Mängel der Abwägung nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Fröndenberg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Es wird weiterhin darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Außenbereichssatzung "Zur Mark" und die zugehörige Begründung liegen ab sofort während der Dienststunden im Bauamt der Stadt Fröndenberg, Ruhrstraße 9, 58730 Fröndenberg, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Mit dieser Bekanntmachung wird die Satzung wirksam.

Fröndenberg, 24.04.1995

B ü s c h e r
Bürgermeisterin